



14. April 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Im Herbst letzten Jahres hatten wir Gelegenheit, uns zum Entwurf des neuen Berufsauftrags vernehmen zu lassen. Kurz vor den Frühlingsferien hat das BLD nun seine Entscheidungen in dieser Sache öffentlich gemacht. Im Grossen hat sich nicht viel verändert, aber ein paar Dinge sind doch erwähnenswert.

Ab dem kommenden Schuljahr weisen die Lehraufträge also Prozentzahlen und nicht mehr Lektionen aus, und es werden in der Berechnung die Bereiche „Kernauftrag Unterricht“, „erweiterter Auftrag“ und „besondere Aufträge“ unterschieden.

Teilzeitlehrpersonen

Erstaunt hat mich beim Lesen der nun verabschiedeten Dokumente insbesondere eine Aussage des Erziehungsrates, in der auf die anteilmässige Kürzung des erweiterten Berufsauftrags für Teilzeitlehrpersonen eingegangen wird. Zum erweiterten Berufsauftrag gehören z.B. die Teilnahme an Konventen, Mitwirkung bei Schulanlässen, SCHILF; SEM oder Kommissionen. In der Vernehmlassung wurde von vielen Seiten darauf hingewiesen, dass Teilzeitlehrpersonen den Teil „erweiterter Berufsauftrag“ in der Praxis fast zu 100%

erfüllen und man daher auf eine anteilmässige Kürzung verzichten sollte. Das ginge nicht ganz kostenneutral, aber es wäre richtig. Der Erziehungsrat hat anders entschieden und erstaunlicherweise gar nicht mit den Kosten sondern ganz anders argumentiert. Im Protokoll heisst es dazu unter „der Erziehungsrat erwägt“:

„Die vorgebrachten Einwendungen können teilweise nachvollzogen werden, soweit sie beispielsweise die Teilnahme an Konventen betreffen, welche von Lehrpersonen mit Teilpensum gleichermassen zu besuchen sind wie von jenen mit vollem Pensum. Der erweiterte Auftrag umfasst jedoch zahlreiche weitere Bereiche, bei welchen durchaus die Möglichkeit besteht, diese nach Beschäftigungsgrad abzustufen respektive zu reduzieren. Es wird in der Verantwortung der Schulleitungen liegen, diesen unterschiedlichen Ausgangslagen Rechnung zu tragen. Dabei ist selbstredend zu akzeptieren, dass Teilzeitangestellte nur einen Teil der Zeit des erweiterten Auftrages leisten bzw. leisten müssen. Eine Anpassung der Weisungen ist daher nicht erforderlich.“

Protokoll ER vom 14. Januar 2015 / Nr. 13, S. 4

Ich glaube nicht, dass eine Mittelschule im Kanton das bisher schon konsequent so umgesetzt hat, aber der Erziehungsrat spricht zu der Sache deutliche Worte. Jetzt liegt es an uns allen, Wege zu finden, wie Teilzeitlehrpersonen den erweiterten Berufsauftrag tatsächlich nur noch in Teilzeit erfüllen.

Altersentlastung

Bei der Arbeit am Berufsauftrag war auch die Gestaltung der Altersentlastung in der Diskussion. Unter der alten Pensionskasse war

mit 63 Jahren der volle Rentenanspruch erreicht. Heute ist das nicht mehr so, und im neuen Personalgesetz ist das ordentliche Pensionsalter mit 65 festgelegt.

Die Altersentlastung kann wie bisher ab dem 58. Altersjahr für maximal 5 Jahre bezogen werden. Neu beträgt sie unabhängig davon, welches Fach man unterrichtet, für alle Lehrpersonen 12.3 % pro Jahr. Lehrpersonen mit einem Vollpensum von mehr als 23 Lektionen profitieren von dieser veränderten Regelung.

Strittig war, ob im Fall des Bezugs der Altersentlastung ab 58 zwingend die Pensionierung mit 63 Jahren erfolgen muss oder nicht. Die Berufsverbände haben hier klar die Auffassung vertreten, dass eine quasi fünfjährige Kündigungsfrist nicht akzeptabel wäre. In der Mittelschulverordnung wurde die Sache nun in unserem Sinne so geregelt: Es kann nach den fünf Berufsjahren mit Altersentlastung noch bis 65 weiterarbeitet werden, dann aber zu einem um 12.3 % reduzierten Anstellungsgrad.

Wir blicken auf eine intensive aber durchaus produktive Arbeit am Berufsauftrag zurück. Ich denke, es hat sich so oder so gelohnt, dass so viele Beteiligte des Bildungssystems wieder einmal darüber nachgedacht haben, was unsere Ziele und Aufgaben sein sollen.

Mit kollegialen Grüessen,

Präsidentin KMV